

## Versorgungsausgleich

### Teil 1

#### Erteilung von Auskünften im Verfahren über den Versorgungsausgleich für Beamte sowie Versorgungsempfänger

Zur Erteilung von Auskünften im Verfahren über den Versorgungsausgleich (§ 220 Absatz 1 und 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) für Beamte sowie Versorgungsempfänger werden folgende Hinweise gegeben:

#### Abschnitt 1 Vorbemerkungen

#### 1. Eingetragene Lebenspartnerschaften

1.0 Bei einem Versorgungsausgleich nach Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist § 20 des Lebenspartnerschaftsgesetzes zu beachten. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Ausführungen entsprechend (§ 31 Absatz 2).

#### 2. Externe und interne Teilung

2.1 Zum 1. September 2009 ist das neue Versorgungsausgleichsrecht in Kraft getreten. Während der Ehezeit erworbene Versorgungsanrechte sind danach grundsätzlich innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems hälftig zu teilen (interne Teilung). Die jeweils ausgleichsberechtigte Person erhält grundsätzlich einen unmittelbaren Anspruch gegen den jeweiligen Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person. Die bisherige Saldierung aller Anrechte der Ehegatten entfällt. Bei Beamten des Bundes regelt das Bundesversorgungsteilungsgesetz die Ansprüche der ausgleichsberechtigten Personen.

2.2 Versorgungsanrechte auf Grund des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes werden davon abweichend weiter durch Begründung eines Anrechts bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen (externe Teilung – § 16 des Versorgungsausgleichsgesetzes). Eine Verrechnung von Anrechten (Saldierung) ist bei externer Teilung nur noch bei entsprechender Vereinbarung der Ehegatten über den Versorgungsausgleich nach den §§ 6 ff. des Versorgungsausgleichsgesetzes möglich.

#### 3. Auskunftersuchen

3.1 Das Familiengericht kann im Verfahren über den Versorgungsausgleich oder in Abänderungsverfahren (§§ 225, 226 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) Auskunft über Grund und Höhe der Anrechte bei den zuständigen Behörden einholen. Die Behörden sind verpflichtet, gerichtlichen Ersuchen Folge zu leisten (§ 220 Absatz 1 und 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

3.2 Nach § 5 des Versorgungsausgleichsgesetzes muss die Auskunft den Ehezeitanteil der Versorgung in Form eines Rentenbetrags, einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswerts (grundsätzlich die Hälfte des Ehezeitanteils) und des korrespondierenden Kapitalwerts enthalten. Daneben sind die hierfür erforderlichen Berechnungen – einschließlich der maßgeblichen Regelungen – kurz und verständlich darzustellen.

3.3 Bei der Auskunftserteilung ist von der in den nachstehenden Hinweisen erläuterten Rechtsauffassung auszugehen. Die Familiengerichte sind an die Auskünfte nicht gebunden. Ihrem Ersuchen um Auskunft oder ergänzende Auskunft unter Berücksichtigung einer abweichenden Rechtsauffassung ist jeweils im Einzelfall zu entsprechen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass das Familiengericht Veränderungen des Wertunterschieds der Versorgungsanrechte, die nach dem Ende der Ehezeit eingetreten sind, nicht Rechnung tragen will.

3.4 Die Ehegatten, ihre Hinterbliebenen und Erben sind verpflichtet, einander die für den Versorgungsausgleich erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Gegebenenfalls besteht ein entsprechender Auskunftsanspruch gegenüber dem betroffenen Versorgungsträger (§ 4 des Versorgungsausgleichsgesetzes).

#### 4. Zuständigkeit

4.1 Die Zuständigkeit für die Erteilung der Auskunft ist im staatlichen Bereich in § 4 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Regelung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern sowie des Alters- und Hinterbliebenengeldes geregelt. Danach erteilt das Landesamt für Steuern und Finanzen als Pensionsbehörde Auskunft über die Versorgungsanrechte von Beamten und Versorgungsempfängern des Freistaates Sachsen.

- 4.2** Der Pensionsbehörde obliegen im Rahmen des Versorgungsausgleichsverfahrens insoweit insbesondere folgende Aufgaben:
- Berechnung des Ehezeitanteils (§ 1 Absatz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes) in Form der maßgeblichen Bezugsgröße (monatlicher Versorgungsbezug = Rentenbetrag) zum Bewertungsstichtag,
  - Vorschlag für einen Ausgleichswert (§ 1 Absatz 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes),
  - Vorschlag für einen korrespondierenden Kapitalwert (§ 47 des Versorgungsausgleichsgesetzes),
  - Berechnung des Rentenbetrages bei schuldrechtlichen Ausgleichsansprüchen,
  - nach der Scheidung (§§ 20, 21 und 25, 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes).

**4.3** Nach einem Dienstherrnwechsel ist der aufnehmende Dienstherr für die Erteilung von Auskünften im Rahmen des Versorgungsausgleichs zuständig, bei dem das Versorgungsanrecht besteht. Der aufnehmende Dienstherr erteilt die Auskünfte ausschließlich auf der Grundlage des für seine Beamten geltenden Rechts. Dies gilt auch, wenn sich die Zuständigkeit im Rahmen eines Abänderungsverfahrens gegenüber dem Ausgangsverfahren wegen eines Dienstherrnwechsels geändert hat.

## **5. Verfahren**

Das Familiengericht hat den Versorgungsträger zu beteiligen, bei dem ein auszugleichendes Anrecht besteht (§ 219 Nummer 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Personal verwaltende Dienststelle hat dem Landesamt für Steuern und Finanzen auf Anforderung die zur Berechnung des Ausgleichswertes erforderlichen Daten über den dienstlichen Werdegang des Betroffenen durch Übersendung der Personalakten mitzuteilen. Das Landesamt für Steuern und Finanzen entsendet einen Vertreter zur mündlichen Verhandlung, wenn dies vom Familiengericht angeordnet oder aus besonderem Anlass erforderlich ist.

## **6. Ausschluss des Versorgungsausgleichs**

- 6.1** Das Familiengericht entscheidet nicht über den Versorgungsausgleich bei
- kurzer Ehezeitdauer (Nummer 6.2),
  - Geringfügigkeit (Nummer 6.3),
  - fehlender Ausgleichsreife (Nummern 6.4 und 6.5) und
  - grober Unbilligkeit (Nummer 6.6).
- 6.2** Im Allgemeinen besteht aus Sicht der Eheleute bei kurzen Ehezeiten von bis zu drei Jahren kein Bedarf, den Versorgungsausgleich durchzuführen. Gleichwohl ist er auf Antrag eines Ehegatten möglich (§ 3 Absatz 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes).
- 6.3** Ein Wertunterschied oder ein Ausgleichswert ist nach § 18 Absatz 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes geringfügig, wenn er am Ende der Ehezeit bei einem Rentenbetrag höchstens ein Prozent, in allen anderen Fällen als Kapitalwert höchstens 120 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV beträgt. Das Familiengericht hat anhand des Einzelfalls zu prüfen, ob trotz geringer Differenz- beziehungsweise Ausgleichswerte ein Ausgleich geboten ist.
- 6.4** Nicht ausgleichsreif sind gemäß § 19 Absatz 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes
- nicht verfestigte Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung (Nummer 1),
  - abzuschmelzende Leistungen (Nummer 2),
  - unwirtschaftliche Anrechte (Nummer 3), zum Beispiel wenn mit den zu begründenden Entgeltpunkten die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt werden kann (zum Beispiel bei sogenannten Beamtenehenen),
  - Anrechte bei ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Versorgungsträgern (Nummer 4).
- 6.5** Soweit dies für den anderen Ehegatten unbillig wäre, findet ein Ausgleich auch in Bezug auf die sonstigen Anrechte im Sinne des § 19 Absatz 2 Nummer 4 des Versorgungsausgleichsgesetzes nicht statt (§ 19 Absatz 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes). Dies betrifft beispielsweise Fälle, in denen ein Ehepartner in der Ehezeit durch eine längere, gut dotierte Tätigkeit im Ausland (zum Beispiel Professur an einer Hochschule) erhebliche Anrechte erworben hat, die zunächst wegen § 19 Absatz 2 Nummer 4 des Versorgungsausgleichsgesetzes nicht ausgleichsreif sind. Hat nun der andere Ehegatte in der Ehezeit Anwartschaften in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erworben, so wären seine Anrechte grundsätzlich auszugleichen, während die ausländischen Anrechte dem schwächeren schuldrechtlichen Versorgungsausgleich unterliegen. Dies wäre insofern unbillig, so dass in diesen Fällen insgesamt von einem Wertausgleich bei der Scheidung abgesehen wird und die Anrechte insgesamt dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach den §§ 20 bis 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes vorbehalten bleiben. Allerdings hat das OLG Celle (Beschluss vom 4. März 2010, 10 UF 282/08) entschieden, dass bei ausländischen Anrechten mit geringem Wert dennoch ein Ausgleich stattfindet.
- 6.6** Die Voraussetzungen eines Ausschlusses des Versorgungsausgleichs wegen grober Unbilligkeit liegen nur dann vor, wenn die gesamten Umstände des Einzelfalls es rechtfertigen, von der Halbteilung abzuweichen (§ 27 des Versorgungsausgleichsgesetzes).

## **7. Vereinbarungen der Ehegatten**

- 7.1** Die Ehegatten können notarielle Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich treffen. Dies ist beispielsweise in Eheverträgen oder Scheidungsfolgenvereinbarungen möglich. Der Versorgungsausgleich kann hierdurch ganz oder teilweise ausgeschlossen oder auf bestimmte Anrechte beschränkt werden. Das Familiengericht ist an die Vereinbarungen gebunden, sofern keine Wirksamkeits- oder Durchsetzungshindernisse bestehen (§§ 6 bis 8 des Versorgungsausgleichgesetzes).
- 7.2** Nach § 8 Absatz 2 des Versorgungsausgleichgesetzes können durch die Vereinbarung Anrechte nur übertragen oder begründet werden, wenn die maßgeblichen Regelungen dies zulassen und die betroffenen Versorgungsträger zustimmen. Insoweit bestehen keine Bedenken, einer Vereinbarung zuzustimmen, die eine Saldierung der Anwartschaften und eine Reduzierung des Versorgungsausgleiches auf den Wertunterschied vorsieht (vergleiche auch OLG Celle, Beschluss vom 10. August 2012, 10 UF 139/12).

## **8. Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung (§ 15 des Versorgungsausgleichgesetzes)**

- 8.1** Gemäß § 15 Absatz 1 des Versorgungsausgleichgesetzes kann die ausgleichsberechtigte Person bei der externen Teilung wählen, ob ein für sie bestehendes Anrecht ausgebaut oder ein neues Anrecht begründet werden soll. Dies ist nur zulässig, wenn der ausgewählte Versorgungsträger mit der vorgesehenen Teilung einverstanden ist (§ 222 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), was von der das Wahlrecht ausübenden berechtigten Person innerhalb der vom Gericht zu setzenden Fristen nachzuweisen ist.
- 8.2** Für den staatlichen Bereich wird bestimmt, dass die Beamtenversorgung nicht als Zielversorgung gewählt werden darf; entsprechende Einverständniserklärungen dürfen nicht erteilt werden.

## **9. Beschwerderecht der Pensionsbehörde gegen eine Entscheidung des Familiengerichts**

- 9.1** Gegen Entscheidungen des Familiengerichts in Versorgungsausgleichssachen ist die Beschwerde statthaft (§ 58 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Beschwerdeberechtigung steht auch der Pensionsbehörde als Versorgungsträger zu (§ 59 Absatz 1 in Verbindung mit § 219 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).
- 9.2** Weicht die Entscheidung des Familiengerichts zum monatlichen Ausgleichsbetrag im Hinblick auf die erteilte Versorgungsauskunft um bis zu 5 Euro ab, ist von einer Beschwerde durch die Pensionsbehörde abzusehen. Bei Abweichungen über 5 Euro ist im Einzelfall zu prüfen, ob Beschwerde einzulegen ist. Die Beschwerde ist bei Abweichungen über 5 Euro regelmäßig dann einzulegen, wenn die Entscheidung des Familiengerichtes in sachlicher (zum Beispiel Nichtberücksichtigung einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand) oder rechtlicher Hinsicht nicht zutreffend ist.

## **Abschnitt 2 Wertermittlung**

### **1. Allgemeines**

- 1.1** Für die Wertermittlung sind insbesondere die §§ 39 ff. des Versorgungsausgleichgesetzes zu beachten. Im Übrigen sind die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge geltenden Bestimmungen anzuwenden, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist oder im Einzelfall durch das Familiengericht bestimmt wird.
- 1.2** Für die Wertermittlung ist eine zeiträtierliche Bewertung nach den §§ 40, 44 des Versorgungsausgleichgesetzes erforderlich. Sie erfolgt dann, wenn eine unmittelbare Bewertung nicht möglich ist, weil kein direkter Zusammenhang zwischen einer Bezugsgröße aus der Ehezeit und der Höhe dieser Altersversorgung besteht (zum Beispiel monatlicher Versorgungsbezug in der Beamtenversorgung). Die Ermittlung des Werts des Ehezeitanteils erfolgt deshalb auf der Grundlage eines Zeit/Zeit-Verhältnisses.
- 1.3** Hauptanwendungsfälle der zeiträtierlichen Bewertung sind die Versorgungssysteme, bei denen der Versorgungsanspruch vom Entgelt bei Eintritt des Versorgungsfalles abhängt. Die in die Ehezeit fallende ruhegehaltfähige Dienstzeit wird zu der bis zur Altersgrenze insgesamt höchstens erreichbaren ruhegehaltfähigen Dienstzeit ins Verhältnis gesetzt.

### **2. Bewertungsstichtag**

- 2.1** Die Ehezeit beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist, und endet mit dem letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags (§ 3 Absatz 1 des Versorgungsausgleichgesetzes). Stichtag für die Berechnung der Versorgungsanwartschaft beziehungsweise des Versorgungsanspruchs ist das Ende der Ehezeit (§ 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Versorgungsausgleichgesetzes), also der letzte Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags.

<b>2.2</b>	Beispiel: Eheschließung (laut Heiratsurkunde): Eingang des Scheidungsantrages beim Familiengericht: Formgerechte Zustellung des Scheidungsantrages an den Antragsgegner: Ehezeit:	12. Mai 1986  24. September 2013  13. Oktober 2013  1. Mai 1986 bis 30. September 2013
------------	---	--

**2.3** Rechtliche oder tatsächliche Veränderungen nach dem Stichtag sind im Erstverfahren zu berücksichtigen, soweit sie auf den Ehezeitanteil zurückwirken. Dies gilt zum Beispiel, wenn die ausgleichspflichtige Person nach dem Ende der Ehezeit, aber vor der Entscheidung über den Wertausgleich, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird. Nicht zu berücksichtigen sind jedoch allgemeine Bezügeanpassungen. Gleiches gilt für nahezeitliche Veränderungen, die keinen Bezug zur Ehezeit haben.

**2.4** Künftige Rechtsänderungen sind – unabhängig vom Wesentlichkeitserfordernis (§ 225 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und dem Antrags- und Zeitpunktserfordernis (§ 226 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) im Abänderungsverfahren – nur zu berücksichtigen, wenn diese zum vorausgerichtlichen Zeitpunkt der familiengerichtlichen Entscheidung bereits in Kraft getreten sind (vergleiche auch BGH, Beschluss vom 26. November 2003, XII ZB 75/02). Sofern daher das Familiengericht nicht erklärtermaßen nach dem Inkrafttreten einer Rechtsänderung entscheiden wird, ist bei der Auskunftserteilung in der Regel die aktuelle Rechtslage zugrunde zu legen.

### **3. Versorgungsanwartschaften (§ 44 in Verbindung mit § 40 des Versorgungsausgleichgesetzes)**

#### **3.1 Bestehen einer Versorgungsanwartschaft**

**3.1.1** Für die Entscheidung der Frage, ob eine auszugleichende Versorgungsanwartschaft vorliegt, sind die am Ende der Ehezeit (§ 3 Absatz 1 des Versorgungsausgleichgesetzes) bestehenden Rechtsverhältnisse maßgebend (Bewertungsstichtag). Die Versorgungsanwartschaft eines Beamten richtet sich nach einem Dienstherrnwechsel stets gegen den aufnehmenden Dienstherrn.

**3.1.2** Eine beamtenrechtliche Versorgungsanwartschaft haben Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit (zum Beispiel Kanzler einer Hochschule nach § 85 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes) und auf Probe; auf die Erfüllung der fünfjährigen Wartezeit (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) kommt es nicht an (§ 2 Absatz 3 des Versorgungsausgleichgesetzes).

**3.1.3** Beamte auf Probe in Führungspositionen (§ 8 des Sächsischen Beamtengesetzes) haben aus diesem Beamtenverhältnis keine eigenständige Versorgungsanwartschaft (§ 18 Absatz 2). Dem Versorgungsausgleich unterliegt in diesen Fällen die Anwartschaft aus dem ruhenden Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

**3.1.4** Beamte auf Widerruf haben keine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 2 des Versorgungsausgleichgesetzes. Als Versorgungsanspruch kommt für sie der Anspruch auf Nachversicherung in Betracht, der ihnen im Falle des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf am Bewertungsstichtag zustand (§ 44 Absatz 4 des Versorgungsausgleichgesetzes). Dem Familiengericht ist die nicht erhöhte Beitragsbemessungsgrundlage mitzuteilen, die im Falle einer Nachversicherung gemäß § 181 Absatz 2 und 4 SGB VI maßgebend wäre. Bei Beamten auf Zeit, die nach § 69 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes ernannt werden (Professoren auf Zeit), ist entsprechend zu verfahren, da ein Eintritt in den Ruhestand ausgeschlossen ist. Dies gilt gleichermaßen für Hochschullehrer und Akademische Assistenten sowie Rektoren im Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 77 Absatz 3 und § 82 Absatz 4 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes).

**3.1.5** Scheidet der Beamte nach dem Bewertungsstichtag, aber vor der letzten mündlichen Verhandlung aus dem Beamtenverhältnis ohne Anspruch auf Versorgung aus und ist die Nachversicherung im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bereits durchgeführt, ist dem Versorgungsausgleich die Rentenanwartschaft zugrunde zu legen. Das Familiengericht ist auf die Nachversicherung hinzuweisen. Ist die Nachversicherung noch nicht durchgeführt, ist dem Familiengericht die Beitragsbemessungsgrundlage mitzuteilen.

**3.1.6** Ist die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bereits effektiv durchgeführt, so unterliegt die durch die Nachversicherung begründete Rentenanwartschaft dem Versorgungsausgleich.

#### **3.2 Wertberechnung der vollen Versorgungsanwartschaft (§ 40 Absatz 2 und 3 des Versorgungsausgleichgesetzes)**

##### **3.2.1 Allgemeines**

**3.2.1.1** Zu ermitteln ist der Versorgungsbezug, der sich nach den beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften ergäbe, wenn der Versorgungsfall zum Bewertungsstichtag (vergleiche Nummer 2) eingetreten wäre. Zurechnungszeiten bleiben

außer Betracht (zum Beispiel im Falle der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 14 Absatz 1). Hinsichtlich rechtlicher oder tatsächlicher Veränderungen nach dem Ende der Ehezeit wird auf Nummer 2.3 verwiesen.

- 3.2.1.2 Der Ehezeitanteil des Versorgungsanrechts berechnet sich auch dann aus der vollen Versorgung im Sinne des § 40 Absatz 2 und 3 des Versorgungsausgleichgesetzes, wenn aus einer früheren Ehe des Beamten bereits ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist. Eine Kürzung nach § 77 bleibt daher außer Betracht (vergleiche auch BGH, Beschluss vom 10. September 1997, XII ZB 191/94).
- 3.2.2 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
  - 3.2.2.1 Für die Wertberechnung ist von den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen am Bewertungsstichtag auszugehen. Dieser Stichtag ist Endzeitpunkt für das Aufsteigen in den Stufen (§ 27 des Sächsisches Besoldungsgesetzes, § 6 Absatz 1 Satz Nummer 1). Eine zu diesem Zeitpunkt gewährte Leistungsstufe nach § 67 Absatz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes ist folglich zu berücksichtigen.
  - 3.2.2.2 Maßgebend ist die am Ende der Ehezeit (§ 3 Absatz 1 des Versorgungsausgleichgesetzes) tatsächlich erreichte Besoldungsgruppe. § 6 Absatz 2 bleibt außer Betracht (vergleiche BGH, Beschluss vom 21. Oktober 1981, IVb ZB 914/80); es sei denn, der Beamte ist nach dem Bewertungsstichtag in den Ruhestand getreten, ohne die Frist des § 6 Absatz 2 zu erfüllen. In diesem Falle liegt eine Änderung tatsächlicher Art vor, die bereits bei der Auskunftserteilung im Erstverfahren zu berücksichtigen ist.
  - 3.2.2.3 Beförderungen, die nach dem Bewertungsstichtag wirksam geworden sind, haben keinen Bezug zur Ehezeit und bleiben bei der Wertberechnung unberücksichtigt (vergleiche BGH, Beschluss vom 13. Mai 1987, IVb ZB 118/82). Das Gleiche gilt, wenn der Beamte anlässlich der Beförderung mit in die Ehezeit hineinreichender Rückwirkung in eine Planstelle der höheren Besoldungsgruppe eingewiesen wird (vergleiche BGH, Beschluss vom 14. Oktober 1998, XII ZB 174/94).
  - 3.2.2.4 Eine höhere Besoldungsgruppe als die zuletzt innegehabte kann maßgeblich sein, wenn der Beamte früher ein höher besoldetes Amt bekleidet hatte (§ 6 Absatz 4).
  - 3.2.2.5 Familienbezogene Bestandteile (Familienzuschlag) bleiben außer Betracht (§ 40 Absatz 5 des Versorgungsausgleichgesetzes).
  - 3.2.2.6 Weitere ruhegehaltfähige Dienstbezügebestandteile, die erst nach Erfüllung bestimmter zeitlicher Voraussetzungen (zum Beispiel zehnjähriger Bezug der Vollstreckungsvergütung nach § 7 der Sächsischen Vollstreckungsvergütungsverordnung oder befristete Hochschulleistungsbezüge nach § 37 des Sächsischen Besoldungsgesetzes zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören, sind bei der Wertberechnung nicht zu berücksichtigen, wenn der Beamte diese zeitliche Voraussetzung am Bewertungsstichtag noch nicht erfüllte (vergleiche BGH, Beschluss vom 9. Juli 1986, IVb ZB 139/83).
  - 3.2.2.7 War der Beamte am Bewertungsstichtag ohne Dienstbezüge beurlaubt oder übte er eine Teilzeitbeschäftigung aus, sind die vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu Grunde zu legen, die dem Beamten zugestanden hätten, wenn er an diesem Tag Dienst getan hätte. Dies gilt für eine Kürzung der Dienstbezüge auf Grund einer Disziplinarmaßnahme im Sinne des § 8 des Sächsischen Disziplinargesetzes entsprechend.
- 3.2.3 Ruhegehaltfähige Dienstzeit
  - 3.2.3.1 Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist nach Jahren und der kalendermäßigen Zahl der Tage zu berechnen. Endzeitpunkt ist der maßgebende Bewertungsstichtag.
  - 3.2.3.2 Vordienstzeiten auf Grund von Kann-Vorschriften (zum Beispiel §§ 11 und 12) werden bei der Wertberechnung berücksichtigt. Ein etwaiges Antragerfordernis, das nach versorgungsrechtlichen Vorschriften besteht, bleibt außer Betracht (vergleiche BGH, Beschluss vom 4. März 1981, IV b ZB 598/80).
  - 3.2.3.3 Die Einschränkungen der Anrechnung von Vordienstzeiten auf Grund von Kann-Vorschriften wegen anderer Versorgungsleistungen (§ 11 Absatz 2) sind bei der Wertberechnung zu beachten.
  - 3.2.3.4 Besteht eine Anwartschaft auf eine Rentenleistung bei einem ausländischen Versorgungsträger, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass dieses Anrecht noch nicht ausgleichsreif ist (§ 19 Absatz 2 Nummer 4 des Versorgungsausgleichgesetzes). Handelt es sich dabei um Vordienstzeiten auf Grund von Kann-Vorschriften, ist bei Auskünften an die Familiengerichte im Rahmen des Versorgungsausgleiches die Anerkennung dieser Beschäftigungszeiten außer Betracht zu lassen. Das Familiengericht ist darauf hinzuweisen. Ferner ist ein Hinweis aufzunehmen, dass diese Berechnung erst zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung möglich ist.

- 3.2.3.5 Wirkt sich § 11 Absatz 2 auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit aus, sind verbleibende Vordienstzeiten auf Grund von Kann-Vorschriften für die Bestimmung des Ehezeitanteils zum frühestmöglichen Zeitpunkt als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen.
- 3.2.3.6 Für die Berechnung des Ruhegehaltssatzes der am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten, bei denen der Versorgungsfall nach diesem Zeitpunkt eintreten wird, gilt auch die Übergangsvorschrift des § 88.
- 3.2.4 Gesamtzeit
  - 3.2.4.1 Die ermittelte ruhegehaltfähige Dienstzeit (Nummer 3.2.3) wird um die Zeit bis zur Altersgrenze erweitert (Erweiterungszeit, § 40 Absatz 2 des Versorgungsausgleichgesetzes).
  - 3.2.4.2 Maßgeblich ist die individuelle gesetzliche Altersgrenze. Dies ist entweder die Regelaltersgrenze (§ 46 des Sächsischen Beamtengesetzes) oder eine besondere Altersgrenze (§ 139 des Sächsischen Beamtengesetzes). Für Professoren an den Hochschulen des Freistaates Sachsen richtet sich die gesetzliche Altersgrenze nach § 69 Absatz 6 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes.
  - 3.2.4.3 Für Beamte auf Zeit ist die Gesamtzeit ebenfalls bis zum Ende des Monats zu bemessen, in dem sie wegen Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand treten würden.
  - 3.2.4.4 Hat der Beamte Altersteilzeit im Blockmodell (§ 143a des Sächsischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009) in Anspruch genommen und wurde als Endtermin für die Blockaltersteilzeit ein vor der gesetzlichen Altersgrenze liegender Zeitpunkt bewilligt, so ist die Erweiterungszeit auf dieser Grundlage zu ermitteln (vergleiche hierzu auch die Übergangsregelung des § 156 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes).
  - 3.2.4.5 War bereits vor Ablauf des Bewertungsstichtags eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder eine Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden und ist der bewilligte Zeitraum dieser Freistellung vom Dienst nicht oder nur anteilig ruhegehaltfähig (§ 4 Absatz 1 und § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4), so ist dies bei der Berechnung der Gesamtzeit zu berücksichtigen (vergleiche BGH, Beschluss vom 12. März 1986, IVb ZB 59/83). Dies gilt entsprechend bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder einer Teilzeitbeschäftigung, die erst nach dem Bewertungsstichtag, aber bis zur letzten mündlichen Verhandlung bewilligt wurde. Ist die Bewilligung „bis auf weiteres“ ausgesprochen worden, so ist als Endzeitpunkt der Freistellung vom Dienst oder der Teilzeitbeschäftigung der vom Familiengericht festzulegende Tag der letzten mündlichen Verhandlung zugrunde zu legen.
  - 3.2.4.6 Die Berücksichtigung von Zeiten einer eingeschränkten Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit richtet sich nach § 7 Absatz 5. Die Anhebung der versorgungsrechtlichen Bewertung der Zeit bis zum Ende des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres auf den Umfang der bei Dienstunfähigkeit gemäß § 14 Absatz 1 zu berücksichtigenden Zurechnungszeit ist zu beachten.
- 3.2.5 Ruhegehaltssatz
  - 3.2.5.1 Die bis zum Bewertungsstichtag zurückgelegte ruhegehaltfähige Dienstzeit (vergleiche Nummer 3.2.3) und die Erweiterungszeit (vergleiche Nummer 3.2.4) sind zur Gesamtzeit zusammenzurechnen und der Ermittlung des Ruhegehaltssatzes zugrunde zu legen.
  - 3.2.5.2 § 15 Absatz 1 ist anzuwenden; § 88 bleibt unberührt.
  - 3.2.5.3 Der amtsabhängige Mindestversorgungssatz nach § 15 Absatz 3 ist zu berücksichtigen.
  - 3.2.5.4 Für Beamte auf Zeit ist die besondere, auf die Amtszeit aufbauende Ruhegehaltsskala nach § 61 Absatz 2 zu beachten.
  - 3.2.5.5 Für die Berechnung des Ruhegehaltssatzes der am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten, bei denen der Versorgungsfall nach diesem Zeitpunkt eintreten wird, ist die Übergangsvorschrift des § 88 zu beachten.
- 3.2.6 Höhe der vollen Versorgungsanwartschaft
  - 3.2.6.1 Das fiktive Ruhegehalt errechnet sich aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (Nummer 3.2.2) und dem Ruhegehaltssatz (Nummer 3.2.5), soweit nicht die amtsunabhängige Mindestversorgung nach § 15 Absatz 3 zum Tragen kommt. Familienbezogene Bestandteile bleiben außer Betracht (§ 40 Absatz 5 des Versorgungsausgleichgesetzes).
  - 3.2.6.2 Der BGH hat mehrfach entschieden (zum Beispiel Beschluss vom 26. November 2003, XII ZB 75/02), dass die Sonderzahlung zu den dem Versorgungsausgleich unterliegenden Versorgungsbezügen mit dem jeweils zum Zeitpunkt der familiengerichtlichen Entscheidung geltenden Bemessungsfaktor gehört. Durch Artikel 27 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 wurde das Sächsische Sonderzahlungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2011 aufgehoben. Folglich ist die Sonderzahlung seit 1. Januar 2011 bei der Berechnung des Wertanteils nicht mehr zu berücksichtigen. Auf das Ende der Ehezeit ist nicht abzustellen.

- 3.2.7 Anwendung von Ruhensvorschriften (§ 44 Absatz 2 und 3 des Versorgungsausgleichgesetzes)  
Für die Wertberechnung sind die beamtenversorgungsrechtlichen Ruhensvorschriften anzuwenden (vergleiche Nummer 6).
- 4. Versorgungsansprüche (§ 44 in Verbindung mit § 41 Absatz 2 in Verbindung mit § 40 des Versorgungsausgleichgesetzes)**
- 4.1 Bestehen eines Versorgungsanspruchs**
- 4.1.1 Ein am Bewertungsstichtag zustehender Anspruch auf Versorgung wird in den Versorgungsausgleich einbezogen, soweit die Anwartschaft darauf während der Ehezeit erworben worden ist. Dies ist nicht gegeben, wenn sich der Beamte schon zu Beginn der Ehezeit im Ruhestand befand, es sei denn, dass der Versorgungsbezug durch die Berücksichtigung von sogenannten Nachdienstzeiten (zum Beispiel § 8) erhöht worden ist, die in die Ehezeit fallen.
- 4.1.2 Dem Ruhegehaltsanspruch ist ein Unterhaltsbeitrag gleichzusetzen, der wie ein Ruhegehalt berechnet ist und auf den der Ehegatte als früherer Beamter am Bewertungsstichtag einen (gesetzlichen) Anspruch hatte. Gleiches gilt für einen Unterhaltsbeitrag nach § 17, sofern er in Höhe des Ruhegehalts auf Lebenszeit bewilligt worden ist. Für Unterhaltsbeiträge mit Bewilligungsverfügungen anderen Inhalts, zum Beispiel Bewilligung auf Widerruf mit dem Vorbehalt der Anrechnung von sonstigen Einkünften oder Bewilligung in Höhe eines Teilbetrages des Ruhegehalts ist eine Entscheidung des Familiengerichts gemäß § 42 des Versorgungsausgleichgesetzes über die Einbeziehung in den Versorgungsausgleich erforderlich.
- 4.1.3 Ein Verletztenunterhaltsbeitrag nach § 41 bleibt als Unfallfürsorgeleistung außer Betracht.
- 4.2 Wertberechnung der vollen Versorgung (§ 41 Absatz 2 in Verbindung mit § 40 Absatz 2 und 3 des Versorgungsausgleichgesetzes)**
- 4.2.1 Allgemeines
- 4.2.1.1 Bei der Wertberechnung der vollen (fiktiven) Versorgung ist von dem am Bewertungsstichtag zustehenden Ruhegehalt auszugehen. Dies gilt auch dann, wenn der Beamte vor Erreichen seiner Altersgrenze (zum Beispiel auf Antrag, wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Ablauf der Amtszeit) in den Ruhestand getreten oder versetzt worden ist. Das zustehende Ruhegehalt ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise zu überrechnen.
- 4.2.1.2 Hinsichtlich rechtlicher oder tatsächlicher Veränderungen nach dem Ende der Ehezeit wird auf Nummer 2.3 verwiesen.
- 4.2.1.3 Im Hinblick auf § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Versorgungsausgleichgesetzes sind unfallbedingte Erhöhungen im Rahmen der Wertberechnung nicht zu berücksichtigen. Im Rahmen des durchzuführenden Wertausgleiches gehören Leistungen mit Entschädigungscharakter (vergleiche hierzu auch BGH, Beschluss vom 6. Februar 2008, XII ZB 66/07) nicht zu den durch Arbeit oder Vermögen geschaffenen Anrechten, welche auszugleichen sind. Folglich bleiben unfallbedingte Erhöhungen außer Betracht.
- 4.2.1.4 Zu den unfallbedingten Erhöhungen, die außer Betracht bleiben, rechnen
- die Anwendung der Ausnahmeregelung zur Erfüllung der Zweijahresfrist nach § 6 Absatz 3,
  - die Nichtanwendung des Versorgungsabschlages nach § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in den Fällen des § 15 Absatz 2 Satz 6 (dies bedeutet, dass ein Versorgungsabschlag durchzuführen ist),
  - die Anwendung der Ausnahmeregelung zur Berücksichtigung des maßgeblichen Stufe nach § 39 Absatz 2,
  - die Anwendung zur Ermittlung des Ruhegehaltssatzes nach § 39 Absatz 3 und
  - der Unfallausgleich nach § 38.
- 4.2.2 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
- Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge können aus der Ruhegehaltsberechnung übernommen werden. Dabei bleiben der Familienzuschlag (vergleiche Nummer 3.2.2.5) und unfallbedingte Erhöhungen (vergleiche Nummern 4.2.1.3 und 4.2.1.4) außer Betracht.
- 4.2.3 Ruhegehaltfähige Dienstzeit
- 4.2.3.1 Für die Ermittlung des Ruhegehaltssatzes der vollen Versorgung ist von der festgesetzten ruhegehaltfähigen Dienstzeit des zustehenden Ruhegehalts auszugehen. Nachdienstzeiten (zum Beispiel § 8) sind zu berücksichtigen, soweit sie bis zum Bewertungsstichtag zurückgelegt worden sind.
- 4.2.3.2 Zeiten einer erhöhten Anrechnung bestimmter Dienstzeiten (zum Beispiel § 14 Absatz 2, § 87 Absatz 1) bleiben ebenfalls einbezogen. Die gewährte Zurechnungszeit (§ 14 Absatz 1) ist auch insoweit zu berücksichtigen, als der Zurechnungszeitraum eine über den Bewertungsstichtag hinausreichende Zeit umfasst.

- 4.2.4 Gesamtzeit
- 4.2.4.1 Als Gesamtzeit wird nur die bis zum Bewertungsstichtag zurückgelegte ruhegehaltfähige Dienstzeit, einschließlich Nachdienstzeiten, aber ohne Zeiten erhöhter Anrechnung (zum Beispiel § 14 Absatz 2, § 87 Absatz 1) und ohne Zurechnungszeit berücksichtigt.
- 4.2.4.2 Bei Beamten, deren Versorgungsfall vor Erreichen der Altersgrenze eingetreten ist, findet keine Weiterrechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit vom Bewertungsstichtag bis zur Altersgrenze statt (keine Erweiterungszeit).
- 4.2.5 Ruhegehaltssatz
- 4.2.5.1 Der Ruhegehaltssatz ergibt sich aus der für den Ruhestandsbeamten am Bewertungsstichtag maßgebenden Pensionsskala nach Maßgabe der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (vergleiche Nummer 4.2.3).
- 4.2.5.2 Eine Erhöhung des Ruhegehaltssatzes gemäß § 16 bleibt außer Betracht.
- 4.2.6 Höhe der vollen Versorgung
- 4.2.6.1 Das volle fiktive Ruhegehalt errechnet sich aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (vergleiche Nummer 4.2.2) und dem Ruhegehaltssatz (vergleiche Nummer 4.2.5).
- 4.2.6.2 Eine Minderung des Ruhegehalts aufgrund eines Versorgungsabschlages nach § 15 Absatz 2 und die amtsunabhängige Mindestversorgung nach § 15 Absatz 3 Satz 2 sind zu beachten.
- 4.2.6.3 Im Übrigen wird auf Nummer 3.2.6 verwiesen.
- 4.2.7 Anwendung von Ruhensvorschriften (§ 44 Absatz 2 und 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes)  
Nummer 3.2.7 gilt entsprechend.
- 4.3 Anspruch auf Altersgeld**
- 4.3.1 Ein am Bewertungsstichtag zustehender Anspruch auf Altersgeld nach § 92 wird in den Versorgungsausgleich einbezogen, soweit die Anwartschaft darauf während der Ehezeit erworben worden ist. Dies ist nicht gegeben, wenn der Anspruch auf Altersgeld schon zu Beginn der Ehezeit entstanden ist (zum Beispiel Heirat nach Entlassung aus dem Beamtenverhältnis).
- 4.3.2 Bei der Wertberechnung des Altersgeldanspruches ist von dem am Bewertungsstichtag zustehenden (fiktiven) Altersgeld auszugehen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Anspruch auf Altersgeld gemäß § 94 ruht oder in denen eine Minderung des Altersgeldes nach § 96 Absatz 5 und 6 erfolgt.
- 4.3.3 Für die Ermittlung des Ruhegehaltssatzes des vollen Altersgeldes ist von der festgesetzten altersgeldfähigen Dienstzeit des zustehenden Altersgeldes auszugehen (§ 95).
- 4.3.4 Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Abschnittes unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Altersgeldes sinngemäß.
- 5. Ehezeitanteil**
- 5.1 Allgemeines**
- 5.1.1 Ehezeitanteil ist der Teil der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, der in die Ehezeit fällt. Der Wert des Ehezeitanteils ergibt sich nach folgender Formel:
- $$\frac{m \times R}{n}$$
- Dabei steht „m“ für die in die Ehezeit fallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeiten (vergleiche Nummer 5.2), „n“ für die ruhegehaltfähige Gesamtzeit (vergleiche Nummern 3.2.4 und 4.2.4) und „R“ für die volle Versorgung (vergleiche Nummern 3.2 und 4.2). Für Umrechnungen und Rundungen gelten § 15 Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.
- 5.1.2 Für den Fall der Anwendung der Ruhensvorschrift des § 73 wird auf Nummer 6.1.8 verwiesen.



## 5.2 In die Ehezeit fallende ruhegehaltfähige Dienstzeiten

- 5.2.1 Auszugehen ist von der Ehezeit (§ 3 Absatz 1 des Versorgungsausgleichgesetzes). Es ist zu ermitteln, welche Zeiten der ruhegehaltfähigen Dienstzeit in die Ehezeit fallen. Bei Versorgungsanwartschaften (vergleiche Nummer 3) ist die nach den in Nummer 3.2.3 angeführten Grundsätzen ermittelte, in die Ehezeit fallende ruhegehaltfähige Dienstzeit zugrunde zu legen.
- 5.2.2 Dabei bleiben ebenso wie für die Berechnung anteiliger Versorgungsansprüche (vergleiche Nummer 4) die bei der vollen Versorgungsanwartschaft berücksichtigten Zeiten einer erhöhten Anrechnung (zum Beispiel § 14 Absatz 2, § 87 Absatz 1) und Zurechnungszeiten außer Betracht (vergleiche BGH, Beschluss vom 19. Oktober 1994, XII ZB 20/94).
- 5.2.3 Beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge ist von der gesamten in die Ehezeit fallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit auszugehen (§ 44 Absatz 2 und 3 des Versorgungsausgleichgesetzes, vergleiche Nummer 6.1.8).

## 5.3 Vorschlag an das Familiengericht für die Bestimmung des Ausgleichswertes

Der Ausgleichswert ist der Betrag, der durch die externe Teilung dem Ausgleichsberechtigten zu Gute kommt. Er beträgt die Hälfte des Ehezeitanteils (Halbteilungsgrundsatz).

## 5.4 Vorschlag an das Familiengericht für die Bestimmung des korrespondierenden Kapitalwerts

- 5.4.1 Um die verschiedenartigen Anrechte vergleichbar zu machen, ist nach § 47 des Versorgungsausgleichgesetzes ein korrespondierender Kapitalwert zu bestimmen. Es handelt sich hierbei um einen Hilfwert, der zum Ehezeitende aufzubringen wäre, um beim Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes zu begründen (§ 47 Absatz 2 des Versorgungsausgleichgesetzes).
- 5.4.2 Nach § 47 Absatz 3 des Versorgungsausgleichgesetzes sind für die Bestimmung des korrespondierenden Kapitalwerts bei Anrechten aus einer Beamtenversorgung die Berechnungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend anzuwenden.
- 5.4.3 Demgemäß ist der ermittelte Ausgleichswert zunächst analog § 76 Absatz 4, § 187 Absatz 2 SGB VI in Entgeltpunkte umzurechnen. Sodann ist analog § 187 Absatz 3 SGB VI in Verbindung mit den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesgesetzblatt bekannt gemachten Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs der entsprechende Beitragsaufwand zu ermitteln.
- 5.4.4 Der korrespondierende Kapitalwert berechnet sich nach folgender Formel:

$$k \text{ KW} = \frac{\text{Ausgleichswert} \times \text{Umrechnungsfaktor}}{a \text{ RW}}$$

k KW:	korrespondierender Kapitalwert
Ausgleichswert:	Hälfte des Wertes des jeweiligen Ehezeitanteils
Umrechnungsfaktor:	Faktor zur Umrechnung von Entgeltpunkten in Beträgen (am Ehezeitende)
a RW	aktueller Rentenwert (am Ende der Ehezeit)

## 5.5 Besonderheiten bei abweichendem Ehezeitende

- 5.5.1 In § 3 Absatz 1 des Versorgungsausgleichgesetzes ist die Ehezeit gesetzlich definiert. Im Rahmen von Vereinbarungen durch die Ehegatten (§ 6 des Versorgungsausgleichgesetzes, vergleiche Abschnitt 1 Nummer 7) ist es jedoch möglich, Anrechte vor dem gesetzlich bestimmten Ehezeitende ganz oder teilweise vom Versorgungsausgleich auszuschließen. Bei diesem sogenannten Teilausschluss bleibt jedoch die in § 3 Absatz 1 des Versorgungsausgleichgesetzes gesetzlich definierte Ehezeit bestehen.
- 5.5.2 In diesem Fall sind für die Frage, ob eine auszugleichende Versorgungsanwartschaft vorliegt, grundsätzlich die zu dem von den Ehegatten bestimmten Zeitpunkt (= vereinbartes Ehezeitende) bestehenden Rechtsverhältnisse maßgebend (zum Beispiel im Falle der Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem bestimmten Ende der Ehezeit). Eine nach diesem Zeitpunkt eingetretene Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Wertunterschiedes zur Folge hat, ist jedoch zu berücksichtigen (zum Beispiel bei vorzeitigem Ruhestandseintritt).
- 5.5.3 Bei der Wertberechnung ist von den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen am vereinbarten Ehezeitende auszugehen. Maßgebend sind die zu diesem Zeitpunkt erreichte Besoldungsgruppe und Stufe.
- 5.5.4 Die zwischen dem vereinbarten Ehezeitende und dem Bewertungsstichtag verbrachte ruhegehaltfähige Dienstzeit fällt aufgrund der vereinbarten Ehezeitverkürzung nicht mehr in die gesetzliche Ehezeit des § 3 Absatz 1 des Versorgungsausgleichgesetzes. Sie ist als Erweiterungszeit zu behandeln.

- 5.5.5 Die Höhe der Dienstbezüge sowie die maßgebenden Werte für den korrespondierenden Kapitalwert richten sich nach dem Stand zum gesetzlichen Ehezeitende. Hat zum Beispiel zwischen dem vereinbarten Ehezeitende und dem gesetzlichen Ehezeitende eine Besoldungserhöhung stattgefunden, sind die erhöhten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen.
- 5.5.6 Die genannten Maßgaben dürfen nicht dazu führen, dass höhere Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet werden, als dies ohne die entsprechende Vereinbarung der Fall wäre.
- 6. Anwendung der Ruhensvorschriften gemäß §§ 73 bis 76 (§ 44 Absatz 2 und 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes)**
- 6.0** Für die Wertberechnung der Versorgungsanwartschaften und der Versorgungsansprüche sind die beamtenversorgungsrechtlichen Ruhensvorschriften (§§ 73 bis 76) anzuwenden, soweit die Anwartschaft oder der Anspruch auf die anrechenbare Leistung ebenfalls dem Versorgungsausgleich unterliegt. Hierfür genügt es, wenn bezüglich der anrechenbaren Leistung Ausgleichsansprüche nach der Scheidung geltend gemacht werden können.
- 6.1 Ruhensberechnung gemäß § 73 (§ 44 Absatz 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes)**
- 6.1.1 Treffen mehrere auszugleichende beamtenrechtliche Versorgungsansprüche oder Versorgungsanwartschaften zusammen ist für die Wertberechnung § 73 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise anzuwenden (§ 44 Absatz 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes).
- 6.1.2 Der Gesamtbetrag der vollen Versorgungen und Versorgungsanwartschaften setzt sich aus der neuen Versorgung oder Versorgungsanwartschaft und der nach § 73 geregelten früheren Versorgung oder Versorgungsanwartschaft zusammen.
- 6.1.3 Bei Versorgungsanwartschaften ist zu unterstellen, dass der Versorgungsfall mit dem Ablauf der Erweiterungszeit endet. Trifft zum Bewertungsstichtag ein Versorgungsanspruch mit einer Versorgungsanwartschaft zusammen, so ist der Versorgungsanspruch der frühere Versorgungsbezug.
- 6.1.4 Für die Höchstgrenze des § 73 Absatz 2 ist das Grundgehalt der Endstufe der Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, aus der sich die frühere Versorgung oder Versorgungsanwartschaft berechnet. § 40 Absatz 5 des Versorgungsausgleichsgesetzes ist zu beachten.
- 6.1.5 Die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ist nach den im Rahmen des § 73 maßgebenden Grundsätzen zu berechnen. Zusätzlich ist eine bei der früheren und/oder der neuen Versorgung oder Versorgungsanwartschaft zugrunde gelegte Erweiterungszeit zu berücksichtigen, soweit dies nicht zu einer mehrfachen Berücksichtigung desselben Zeitraums führt.
- 6.1.6 Beim Zusammentreffen zweier Versorgungsanwartschaften ergibt sich die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit aus der Gesamtzeit der früheren Versorgungsanwartschaft zuzüglich einer anschließenden, bis zu einem späteren Zeitpunkt reichenden Gesamtzeit der neuen Versorgungsanwartschaft.
- 6.1.7 Die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit besteht beim Zusammentreffen einer Versorgung mit einer Versorgungsanwartschaft aus der der Versorgung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit (einschließlich Zeiten erhöhter Anrechnung und einer Zurechnungszeit) zuzüglich der nach Eintritt des Versorgungsfalles liegenden Gesamtzeit, die bei der Berechnung der Versorgungsanwartschaft berücksichtigt worden ist.
- 6.1.8 Die Summe aus neuer Versorgung oder Versorgungsanwartschaft und dem Restbetrag der früheren Versorgung oder Versorgungsanwartschaft nach Anwendung des § 73 ergibt den Gesamtbetrag der vollen Versorgungen und/oder Versorgungsanwartschaften. Zur Ermittlung des Ehezeitanteils ist auf den Gesamtbetrag der vollen Versorgungen und/oder Versorgungsanwartschaften ein einheitliches Zeit/Zeit-Verhältnis anzuwenden. Zeiten einer erhöhten Anrechnung und Zurechnungszeiten bleiben hierbei außer Betracht. In die Berechnung sind folgende Werte einzusetzen:
- 6.1.8.1 Die in die Ehezeit fallende ruhegehaltfähige Dienstzeit (m) ergibt sich aus der Summe der in die Ehezeit fallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit der früheren Versorgung/Versorgungsanwartschaft und der in die Ehezeit fallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit der neuen Versorgung/Versorgungsanwartschaft. In beiden Versorgungen/Versorgungsanwartschaften enthaltene Zeiten werden nur einmal berücksichtigt.
- 6.1.8.2 Die ruhegehaltfähige Gesamtzeit (n) ergibt sich aus der Summe der Gesamtzeit der früheren Versorgung/Versorgungsanwartschaft und der Gesamtzeit der neuen Versorgung/Versorgungsanwartschaft. In beiden Versorgungen/Versorgungsanwartschaften enthaltene Zeiten werden nur einmal berücksichtigt.

## **6.2 Ruhensberechnung gemäß § 74 (§ 44 Absatz 3 des Versorgungsausgleichgesetzes)**

- 6.2.1 Bestehen neben der auszugleichenden Versorgung oder Versorgungsanwartschaft Ansprüche oder Anwartschaften auf Renten im Sinne des § 74 Absatz 1 Satz 2 ist für die Wertberechnung § 74 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise anzuwenden (§ 44 Absatz 3 des Versorgungsausgleichgesetzes).
- 6.2.2 Als ruhegehaltfähige Dienstbezüge für die Berechnung der Höchstgrenze (§ 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) ist das Grundgehalt der Endstufe der bei der Wertberechnung berücksichtigten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen. § 40 Absatz 5 des Versorgungsausgleichgesetzes ist zu beachten.
- 6.2.3 Als ruhegehaltfähige Dienstzeit für die Berechnung der Höchstgrenze (§ 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) ist, sofern eine Versorgungsanwartschaft vorliegt, als Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles der letzte Tag der Gesamtzeit zugrunde zu legen.
- 6.2.4 Bei Renten ist vom vollen Betrag der Renten oder Rentenanswartschaften aus allen Versicherungszeiten auszugehen, wie er in der Auskunft des Versicherungsträgers festgestellt wurde. Dies ist im Allgemeinen die fiktive Vollrente wegen Alters. Auf die Erfüllung von Wartezeiten kommt es dabei nicht an (§ 2 Absatz 3 des Versorgungsausgleichgesetzes). Einzubeziehen sind auch die vorehelich erworbenen Teile der Renten und Rentenanswartschaften, es sei denn, die Renten oder Rentenanswartschaften sind ausschließlich vorehelich erworben worden.
- 6.2.5 Der für die Anwendung des § 74 im Versorgungsausgleich maßgebliche Kürzungsbetrag ergibt sich durch Quotierung des auf jede Einzelne der von § 74 Absatz 1 Satz 2 erfassten Leistungen entfallenden Ruhensbetrags, und zwar im Verhältnis der in der Ehezeit erworbenen zu der gesamten Rente/Rentenanswartschaft oder der dieser zugrunde liegenden Entgeltpunkte oder diesen vergleichbaren Berechnungskriterien (vergleiche BGH, Beschluss vom 19. Januar 2000, XII ZB 16/96, bestätigt im Beschluss vom 15. Dezember 2004, XII ZB 179/03). Bei der im Rahmen der Quotierung anzusetzenden gesamten Rente/Rentenanswartschaft bleiben in entsprechender Anwendung des § 74 Absatz 4 Leistungen jeweils außer Betracht, soweit sie auf freiwilligen Beitragsleistungen beruhen. Der ehezeitanteilige Kürzungsbetrag ist vom Ehezeitanteil der Beamtenversorgung (vergleiche Nummer 5) abzusetzen (§ 44 Absatz 3 des Versorgungsausgleichgesetzes; BGH, Beschlüsse vom 19. Januar 2000 und vom 15. Dezember 2004).

## **6.3 Ruhensberechnung gemäß § 75 (§ 44 Absatz 3 des Versorgungsausgleichgesetzes)**

- 6.3.1 Besteht neben der nationalen Versorgung oder Versorgungsanwartschaft aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung Anwartschaft oder Anspruch auf Versorgung, ist für die Wertberechnung § 75 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise anzuwenden (§ 44 Absatz 3 des Versorgungsausgleichgesetzes).
- 6.3.2 Auf die Erfüllung von Wartezeiten oder ähnlichen zeitlichen Voraussetzungen kommt es bei der internationalen Versorgung oder Versorgungsanwartschaft nicht an (§ 2 Absatz 3 des Versorgungsausgleichgesetzes). Wenn der Beamte anstelle einer Versorgung eine Abfindung, Beitragserstattung oder einen sonstigen Kapitalbetrag aus der Verwendung im zwischen- oder überstaatlichen Dienst erhalten hat, ist keine Ruhensberechnung vorzunehmen (vergleiche BGH, Beschluss vom 11. Oktober 1995, XII ZB 137/91).
- 6.3.3 Die auf der Tätigkeit im zwischen- oder überstaatlichen öffentlichen Dienst basierende Versorgung/Versorgungsanwartschaft ist unter Berücksichtigung der vorehelich erworbenen Anteile und demnach in voller Höhe in die Ruhensregelung einzubeziehen.
- 6.3.4 Da § 73 Absatz 2 im Rahmen des § 75 sinngemäß gilt, sind bei der Bestimmung der Höchstgrenze die Nummern 6.1.4 bis 6.1.7 entsprechend anzuwenden.
- 6.3.5 Der für die Anwendung des § 75 im Versorgungsausgleich maßgebliche Kürzungsbetrag ergibt sich durch Quotierung des durchschnittlichen monatlichen Ruhensbetrags, und zwar im Verhältnis der ehezeitlich bei der internationalen Einrichtung verbrachten Zeit zu der dortigen Gesamtzeit (vergleiche BGH, Beschluss vom 11. Oktober 1995, XII ZB 137/91). Der ehezeitanteilige Kürzungsbetrag ist vom Ehezeitanteil der Beamtenversorgung (vergleiche Nummer 5) abzusetzen (§ 44 Absatz 3 des Versorgungsausgleichgesetzes).

## **7. Berücksichtigung von kinder- und pflegebezogenen Leistungen**

- 7.1 Der Kindererziehungszuschlag (§ 57) und der Pflegezuschlag (§ 58) sowie die übergeleiteten Zuschläge nach § 82 Absatz 3 sind keine familien- oder kinderbezogenen Bestandteile im Sinne des § 40 Absatz 5 des Versorgungsausgleichgesetzes. Sie sind daher zu berücksichtigen, soweit die Erziehungszeiten oder die Zeiten einer nicht erwerbsmäßigen Pflege in die Ehezeit fallen.

- 7.2 Vorübergehend gewährte Zuschläge nach § 59 bleiben außer Betracht.
- 7.3 Liegen bei Beamten im aktiven Dienst die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung der Erziehungs- oder Pflegezeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung vor, so ist in der Auskunft darauf hinzuweisen, dass für den Versorgungsausgleich eine Bewertung dieser Zeiten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfolgen hat, und zwar unabhängig davon, ob die allgemeine Wartezeit schon erfüllt ist (§ 2 Absatz 3 des Versorgungsausgleichgesetzes).
- 7.4 Die Zuschläge sind mit ihrem Wert zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen. Die Regelungen über die Begrenzung der Zuschläge nach § 57 Absatz 5 und 6, § 58 Absatz 3 sind dabei zu beachten.
- 7.5 Für die Anwendung der Ruhensvorschriften (vergleiche Nummer 6) gelten die Zuschläge als Teile der Versorgung oder Versorgungsanwartschaft (§ 57 Absatz 6 Satz 1 und § 58 Absatz 3). Da steuerliche Gesichtspunkte (zum Beispiel hier § 3 Nummer 67 des Einkommensteuergesetzes) bei der Ermittlung des Ehezeitanteils unbeachtlich sind, ist eine anteilige Berechnung der sich nach Abzug des Kürzungsbetrages ergebenden Zuschläge und der Versorgung oder Versorgungsanwartschaft nach Nummer 57.6.1.4 der VwV SächsBeamtVG entbehrlich. Das bedeutet, dass der Kürzungsbetrag (Nummern 6.2.5 und 6.3.5) unmittelbar vom Ehezeitanteil der Versorgung oder der Versorgungsanwartschaft (Nummer 5) abgezogen werden kann.

### Abschnitt 3

## Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung ist in §§ 225, 226 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt. Danach ist eine Entscheidung über den Wertausgleich abänderbar, wenn sich nachträglich rechtliche oder tatsächliche Umstände geändert haben, die für die Bewertung des Ausgleichswerts des Anrechts maßgeblich sind.
- 1.2 Erfasst sind zum einen Rechtsänderungen wie etwa strukturelle Neuregelungen im Beamtenversorgungsrecht, zum anderen tatsächliche Änderungen wie die Versetzung der ausgleichspflichtigen Person in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, der Wechsel der ausgleichspflichtigen Person in den Geltungsbereich eines anderen Beamtenversorgungsgesetzes oder das Ausscheiden der ausgleichspflichtigen Person aus dem Beamtenverhältnis mit Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 1.3 Eine Abänderung kommt allerdings nur in Betracht, wenn die Wertänderung wesentlich ist. Wesentlich ist die Wertänderung nur, wenn sie mindestens fünf Prozent des bisherigen Ausgleichswerts des jeweils betroffenen Anrechts (relative Wesentlichkeitsgrenze) und wenigstens ein Prozent der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (absolute Wesentlichkeitsgrenze) beträgt.
- 1.4 Die Korrektur beschränkt sich im Abänderungsverfahren auf das jeweils betroffene Anrecht. Eine automatische Einbeziehung sämtlicher in den Versorgungsausgleich einbezogenen Anrechte findet nicht statt. Nur bei der Abänderung einer Altentscheidung nach bisherigem Recht wird nach § 51 des Versorgungsausgleichgesetzes der gesamte Versorgungsausgleich nach neuem Recht entschieden.

### 2. Antragserfordernis

- 2.1 Die Abänderung der rechtskräftigen Entscheidung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Ehegatten, ihre Hinterbliebenen und die von der Abänderung betroffenen Versorgungsträger (§ 226 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Bei Staatsbeamten nimmt das Landesamt für Steuern und Finanzen als Pensionsbehörde das Antragsrecht wahr (vergleiche Abschnitt 1 Nummer 4).
- 2.2 Die Abänderung rechtskräftiger Entscheidungen ist in erster Linie eine Angelegenheit der geschiedenen Ehegatten. Eine Antragstellung durch die Pensionsbehörde ist daher nur bei besonderen Umständen im Einzelfall geboten, wenn dies zur Wahrnehmung wesentlicher Interessen des Dienstherrn als Versorgungsträger geboten erscheint.
- 2.3 Die Pensionsbehörde hat zur Wahrnehmung ihres Antragsrechts einen Anspruch auf Auskunft gegen die Ehegatten und deren Hinterbliebenen sowie gegen die anderen Versorgungsträger (§ 4 Absatz 3 des Versorgungsausgleichgesetzes). Die Ehegatten und ihre Hinterbliebenen haben ihrerseits einen entsprechenden Auskunftsanspruch gegen die zuständige Behörde, sofern sie die erforderlichen Auskünfte von dem anderen Ehegatten oder dessen Hinterbliebenen nicht erhalten können (§ 4 Absatz 2 des Versorgungsausgleichgesetzes).

### 3. Auskunftersuchen des Familiengerichts

Dem Ersuchen des Familiengerichts um eine neue Wertberechnung im Abänderungsverfahren ist zu entsprechen, ohne die Erfolgsaussichten zu prüfen. Die Auskunft soll den Wert der Versorgungsanwartschaft oder des Versorgungsanspruchs zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung angeben.

Abschnitt 4  
**Anpassung nach Rechtskraft (§§ 32 ff. des Versorgungsausgleichgesetzes)**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Rechtsfolgen der Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung (Kürzung nach § 77) können nach §§ 32 bis 38 des Versorgungsausgleichgesetzes zeitweise oder dauerhaft, ganz oder teilweise beseitigt werden.
- 1.2 Die Anpassung erfolgt jeweils auf Antrag. Antragsberechtigt ist in allen Fällen die ausgleichspflichtige Person. Die Anpassung wirkt jeweils stets erst ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt. Die Anzeige- und Mitwirkungspflichten nach § 71 bleiben unberührt.

**2. Aussetzung der Kürzung wegen Unterhalt (§§ 33, 34 des Versorgungsausgleichgesetzes)**

- 2.1 Solange die ausgleichsberechtigte Person aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine laufende Versorgung erhalten kann und sie gegen den Ausgleichspflichtigen ohne die Kürzung durch den Versorgungsausgleich einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hätte, wird die Kürzung der laufenden Versorgung beim Ausgleichspflichtigen auf Antrag ausgesetzt (§§ 33, 34 des Versorgungsausgleichgesetzes).
- 2.2 Antragsberechtigt ist auch die ausgleichsberechtigte Person. Über den Antrag entscheidet das Familiengericht. Die Anpassung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt (§ 34 Absatz 3 des Versorgungsausgleichgesetzes).
- 2.3 Die Kürzung der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person wird nur in Höhe des Unterhaltsanspruchs ausgesetzt, der bei ungekürzter Versorgung gegeben wäre (§ 33 Absatz 3 des Versorgungsausgleichgesetzes). Der nach § 77 abzuziehende Versorgungsausgleichsbetrag wird in Höhe der vom Familiengericht festgelegten Unterhaltsverpflichtung gekürzt (§ 33 Absatz 3 des Versorgungsausgleichgesetzes).
- 2.4 Führen insbesondere geänderte Einkommensverhältnisse der geschiedenen Eheleute zu einer geringeren Unterhaltsverpflichtung der ausgleichspflichtigen Person, kann auch die Pensionsbehörde die Abänderung einer durchgeführten Anpassung beantragen. Vom Antragsrecht der Pensionsbehörde sollte jedoch nur im begründeten Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.
- 2.5 Erhält die Pensionsbehörde Kenntnis über den Wegfall der Unterhaltszahlungen sowie über den Rentenbezug, die Wiederheirat oder den Tod der ausgleichsberechtigten Person, ist sie befugt, die Aussetzung der Kürzung zu beenden (§ 34 Absatz 6 des Versorgungsausgleichgesetzes). Die ausgleichspflichtige Person ist diesbezüglich gegenüber der Pensionsbehörde zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet (§ 34 Absatz 5 des Versorgungsausgleichgesetzes).

**3. Aussetzung der Kürzung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze (§§ 35, 36 des Versorgungsausgleichgesetzes)**

- 3.1 Die Kürzung der Versorgung kann ausgesetzt werden, wenn der Antragsteller wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt oder wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist und aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht (noch) keine Leistung beziehen kann, weil er die dort vorgesehene allgemeine Altersgrenze noch nicht erreicht hat oder aber dessen abweichende Voraussetzungen für eine Invaliditätsrente nicht erfüllt (§§ 35, 36 des Versorgungsausgleichgesetzes).
- 3.2 Diese Regelungen sind nur anwendbar, wenn das Verfahren über dem Versorgungsausgleich bereits nach dem ab 1. September 2009 geltenden Recht durchgeführt wurde, denn nur ab diesem Zeitpunkt kann ein durch den Hin-und-Her-Ausgleich bedingter Härtefall entstehen. Ist die Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach dem bis 31. August 2009 geltenden Recht ergangen, ist die Anwendung dieser Anpassungsregelung ausgeschlossen.
- 3.3 Über den Antrag entscheidet die Pensionsbehörde. Die Anpassung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt (§ 36 Absatz 3 in Verbindung mit § 34 Absatz 3 des Versorgungsausgleichgesetzes).
- 3.4 Die Kürzung ist nur auszusetzen, wenn der auf die Versorgung entfallende (potentielle) Kürzungsbetrag am Ende der Ehezeit mindestens zwei Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV betragen hat (§ 35 Absatz 2, § 33 Absatz 2 des Versorgungsausgleichgesetzes).
- 3.5 Die Aussetzung der Kürzung erfolgt höchstens in Höhe der Ausgleichswerte aus denjenigen Anrechten im Sinne des § 32 des Versorgungsausgleichgesetzes, aus denen der Antragsteller (noch) keine Leistungen bezieht (§ 35 Absatz 3 des Versorgungsausgleichgesetzes).

- 3.6 Bezieht die ausgleichspflichtige Person mehrere Versicherungen im Sinne des § 32 des Versorgungsausgleichsgesetzes (zum Beispiel gesetzliche Rentenversicherung, Beamtenversicherung, Minister- und/oder Abgeordnetenversicherung, berufsständische Versorgungswerke), sind die jeweiligen Kürzungen entsprechend dem Verhältnis der Ausgleichswerte auszusetzen (§ 35 Absatz 4 des Versorgungsausgleichsgesetzes).
- 3.7 Die Pensionsbehörde hat hierfür zu ermitteln, ob die ausgleichspflichtige Person entsprechende Versicherungen erhält. Die ausgleichspflichtige Person ist im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht nach § 71 Absatz 2 Satz 3 verpflichtet, die notwendigen Auskünfte über weitere Versicherungen zu erteilen. Im Ausnahmefall können die Auskünfte auch direkt beim zuständigen Versorgungsträger eingeholt werden (§ 4 Absatz 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes).
- 3.8 Falls die Kürzung ausgesetzt wurde, ist die ausgleichspflichtige Person zudem verpflichtet, die Pensionsbehörde unverzüglich zu informieren, sobald sie aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht eine Leistung im Sinne des § 35 Absatz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes beziehen kann (§ 36 Absatz 4 des Versorgungsausgleichsgesetzes). In den (Festsetzungs-)Bescheid ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Die Pensionsbehörde hat die Kürzung der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person sodann insoweit wieder aufzunehmen.
- 3.9 Als laufende Versorgung wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze im Sinne von § 35 des Versorgungsausgleichsgesetzes gilt auch der Bezug einer laufenden Versorgung bei einer (vorzeitigen) Versetzung in den Ruhestand auf Antrag (§ 48 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes).
4. **Aussetzung der Kürzung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person (§§ 37, 38 des Versorgungsausgleichsgesetzes)**
- 4.1 Die Kürzung ist auszusetzen, wenn die ausgleichsberechtigte Person verstorben ist und nicht länger als 36 Monate Leistungen aus dem im Versorgungsausgleich übertragenen Anrecht bezogen hat. Leistungen an Hinterbliebene sind unbeachtlich.
- 4.2 Die Antragsberechtigung obliegt allein dem ausgleichspflichtigen Ruhestandsbeamten. Aktive Beamte sind antragsberechtigt, wenn sie ausgleichspflichtig sind und eine Versorgungsanwartschaft bereits besteht. Hinterbliebene eines verstorbenen aktiven Beamten haben kein eigenes Antragsrecht und können die Kürzung nach § 77 deshalb aufgrund von § 37 des Versorgungsausgleichsgesetzes nicht mehr abwenden.
- 4.3 Über den Antrag entscheidet die Pensionsbehörde. Die Anpassung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt (§ 38 Absatz 2 in Verbindung mit § 34 Absatz 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes).
- 4.4 Wird die Anpassung wegen Todes wirksam (das heißt entfällt die Kürzung seiner Versorgung), erlöschen zur Vermeidung einer Besserstellung des ausgleichspflichtigen Ruhestandsbeamten seine von der an sich ausgleichsberechtigten Person erworbenen Anrechte (§ 37 Absatz 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes). Ansonsten würden die im Versorgungsausgleich erworbenen Anrechte des verstorbenen früheren Ehegatten ihm weiterhin zufließen, ohne dass es zu einer Kürzung seiner Versorgungsbezüge kommt. Dies gilt nicht nur für Anrechte bei ein und demselben Versorgungsträger, sondern auch für alle sonstigen Anrechte bei Versorgungsträgern der Regelsicherungssysteme im Sinne von § 32 des Versorgungsausgleichsgesetzes.
- 4.5 Vom ausgleichspflichtigen Versorgungsempfänger sind zudem Angaben zum Ausgleichsberechtigten (letzter Wohnsitz, Sterbeurkunde) anzufordern. Die Berechtigung des Versorgungsträgers ergibt sich aus § 4 Absatz 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes.
- 4.6 Die Pensionsbehörde hat die anderen Versorgungsträger, bei denen die ausgleichspflichtige Person Anrechte der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person auf Grund des Versorgungsausgleichs erworben hat, über den Eingang des Antrags und ihre Entscheidung zu unterrichten (§ 38 Absatz 3 Satz 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes), damit diese ihre Leistungen an die ausgleichspflichtige Person einstellen können (§ 37 Absatz 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes).
- 4.7 Der Antrag des Ausgleichspflichtigen auf Aussetzung der Kürzung bezieht sich nur auf seinen Anspruch und nicht auf die künftigen Hinterbliebenenleistungen seiner Angehörigen (BSG, Urteil vom 20. März 2013, B 5 R 2/12 R). Werden bei einem Ruhestandsbeamten die Versorgungsbezüge wegen des Todes der ausgleichsberechtigten Person nicht gekürzt, sind im Falle des Todes des Ruhestandsbeamten die Hinterbliebenenbezüge dennoch zu kürzen. Hinterbliebene können mangels eigenem Antragsrecht die Kürzung nach § 77 deshalb aufgrund von § 37 des Versorgungsausgleichsgesetzes nicht mehr abwenden (vergleiche Nummer 4.2).

## **Erstattung von Aufwendungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs an Rentenversicherungsträger**

### **1. Allgemeines**

- 1.1** Aufwendungen, die dem Rentenversicherungsträger auf Grund der nach §§ 14 und 16 des Versorgungsausgleichgesetzes begründeten Rentenanwartschaft entstehen, werden von dem zuständigen Träger der Versorgungslast erstattet (§ 225 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 290 Satz 1 SGB VI). Mit der Zahlung des vom Familiengericht festgesetzten Kapitalwertes wird der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person von seinen Rechten und Pflichten befreit.
- 1.2** Das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung bestimmt sich nach der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung.

### **2. Erstattungspflicht des Freistaates Sachsen**

- 2.1** Erstattungspflichtig ist der Freistaat Sachsen, wenn die ausgleichspflichtige Person Beamter oder Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen ist. Gleiches gilt, wenn ein Beschäftigter eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gegen den Freistaat Sachsen hat.
- 2.2** Bei einem Dienstherrnwechsel geht die Erstattungsverpflichtung auf den neuen Dienstherrn über. Sie lebt beim Freistaat Sachsen wieder auf, wenn der ausgleichspflichtige Beamte zu einem späteren Zeitpunkt nachversichert wird.
- 2.3** Im Fall einer Abordnung oder Beurlaubung verbleibt die Erstattungsverpflichtung bei dem abordnenden oder beurlaubenden Dienstherrn. Ein Ausgleich im Innenverhältnis zwischen den Dienstherrn bleibt unberührt.

### **3. Sachliche und örtliche Zuständigkeit**

Für die Erstattung durch den Freistaat Sachsen ist das Landesamt für Steuern und Finanzen als Pensionsbehörde im Rahmen ihres Aufgabenbereichs nach Maßgabe der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Regelung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern sowie des Alters- und Hinterbliebenengeldes zuständig.

### **4. Erstattungsverfahren**

- 4.1** Die Rentenversicherungsträger berechnen die zu erstattenden Aufwendungen nach Maßgabe des § 1 der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung und stellen die aus dem begründeten Anrecht ermittelte Rente sowie den darauf entfallenden Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner in Rechnung.
- 4.2** Verwaltungskosten des Rentenversicherungsträgers werden nicht erstattet.
- 4.3** Die Durchführung des Erstattungsverfahrens richtet sich nach § 2 der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung.